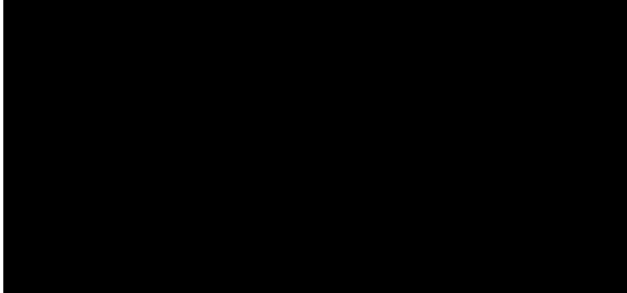




BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

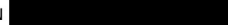


HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117

FON (0228) 997799-6108

E-MAIL ReferatIFG@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON




INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 27.04.2023

GESCHÄFTSZ. IFG-780/005 II#1062

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Ihr Antrag nach dem IFG beim BfDI zu "Wer ist Aufsicht für die Überwachung der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 ("Datenschutz bei der Strafverfolgung")?" [#264679]**

Sehr geehrte(r) 

mit Schreiben vom 13. und 29. März 2023 hatte ich Sie für die weitere Bearbeitung Ihres Antrags in der oben genannten Angelegenheit gebeten, den Antragsgegenstand zu konkretisieren, weil der Anspruch nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) auf bei einer Behörde tatsächlich vorhandene amtliche Informationen, also konkrete amtliche Aufzeichnungen gerichtet ist, vgl. § 2 Nr. 1 IFG.

Bezugnehmend auf Ihr Antwortschreiben vom 3. April 2023 bleibt mir nach wie vor unklar, was mit „Übersicht über Informationssammlungen (Aktenzeichen etc.) zu allen entsprechenden informationellen Gedankenverkörperungen“ gemeint ist.

Des Weiteren hatte ich Sie auch um Konkretisierung gebeten, in welches konkret zu bezeichnende Verwaltungsverfahren Sie Akteneinsicht beantragen. Auch hierzu findet sich in Ihrem Antwortschreiben kein Hinweis, der mir zumindest eine Auslegung Ihres Antragsbegehrens ermöglichen würde.



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

Soweit Sie in Ihrem Schreiben abschließend eine Bewertung bzw. Stellungnahme anfragen, vermag ich derzeit ebenfalls nicht erkennen, dass diese von einem Anspruch auf Informationszugang nach dem IFG erfasst wäre.

Ihr Antrag ist ungeachtet der bisherigen Korrespondenz nach wie vor nicht hinreichend bestimmt, so dass nach meiner derzeitigen Einschätzung zumindest eine teilweise Ablehnung in Betracht kommt. Ich bitte Sie daher um Mitteilung einer zustellfähigen Postanschrift oder anderen Möglichkeit für eine rechtssichere Bekanntgabe meines insoweit belastenden Bescheids. Ich bitte um Verständnis, dass die weitere Bearbeitung Ihres Antrags ausgesetzt wird, bis mir Ihre Postanschrift vorliegt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.